

Haushaltsversicherung

in ständig bewohnten Gebäuden

(M03 2009 - Fassung 01/2012)

Voraussetzung für die Gültigkeit der Versicherung ist, dass das Gebäude, in dem sich die Versicherungsräumlichkeiten befinden, von einer erwachsenen Person mindestens 9 Monate im Jahr auch nachtsüber ständig bewohnt wird.

Achtung:

Sollte diese Voraussetzung entfallen, ist dies dem Versicherer unverzüglich zu melden. Bargeld, Valuten, Goldmünzen, Einlagebücher, Schmuck sowie Briefmarken- und Münzensammlungen gelten dann nicht als versichert.

Satz- und Druckfehler vorbehalten.